Statuten SwissAccounting

1. Name, Sitz

Unter dem Namen «SwissAccounting» besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

2. Zweck

2.1 SwissAccounting ist der gesamtschweizerische Fachverband für ausgewiesene Führungskräfte im Accounting, namentlich Rechnungswesen, Rechnungslegung, Controlling und Steuern.

2.2 SwissAccounting

- fördert die berufliche Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsanlässen, durch die Herausgabe oder Unterstützung von Fachpublikationen und weiteren Medien sowie durch Erfahrungsaustausch;
- b. orientiert die Öffentlichkeit sowie vor allem Wirtschaft und Verwaltung über den Wert von Diplom und Fachausweis;
- c. fördert den Zusammenschluss seiner Mitglieder in Regionalgruppen und unterstützt diese in ihren Bestrebungen;
- d. fördert die Kandidatinnen und Kandidaten der Diplomprüfung und der Berufsprüfung;
- e. nimmt massgeblichen Einfluss auf die Gestaltung und Durchführung der Prüfungen und deren laufende Anpassungen an die Praxis;
- f. nimmt nachhaltig und sichtbar Einfluss auf die Entwicklung und Einführung neuer zweckmässiger Formen des Accountings in der Schweiz;
- g. fördert den Berufsstand und vertritt dessen Interessen gegenüber Politik, Gesetzgeber, Behörden, anderen Verbänden und Wirtschaft;
- h. beobachtet die für seine Mitglieder massgebenden Entwicklungen im Ausland und hält bei Bedarf Kontakt zu ausländischen Fachorganisationen.
- 2.3 Der Verein wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Allfällig erzielte Gewinne werden für den Vereinszweck eingesetzt. Um die Zweckerreichung zu fördern, kann SwissAccounting mit anderen Fachorganisationen zusammenarbeiten, Beteiligungen eingehen und Immobilien erwerben.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei SwissAccounting umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.
- 3.2 Aktivmitglieder sind diplomierte Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit Fachausweis sowie alle gemäss gültigem Reglement der eidgenössischen Diplomprüfung für Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling zur Prüfung zugelassenen Personen. Aktivmitglieder werden als **Fachmitglieder** bezeichnet. Sie haben an der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.3 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche mit SwissAccounting fachlich oder gesellschaftlich verbunden sind. Passivmitglieder werden als **Assoziierte Mitglieder** bezeichnet. Im Unterschied zu den Fachmitgliedern haben sie kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 3.4 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 3.5 Mitglieder können unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschlussentscheid steht innert 30 Tagen ein Rekurs an die nächste Generalversammlung offen; bis zum endgültigen Entscheid über einen Rekurs ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 3.6 Alle Mitglieder geniessen an den Veranstaltungen von SwissAccounting Vergünstigungen.
- 3.7 SwissAccounting erwartet von allen Mitgliedern ein berufsethisches Verhalten gemäss dem SwissAccounting Ethik-Kodex.

4. Organisation

Die Organe des Vereines sind

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

5. Generalversammlung

- 5.1 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt und ist spätestens 20 Tage vorher anzukündigen. Mit der Einladung werden auch die Traktanden und Anträge des Vorstandes bekanntgegeben. Die Einladung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.
- 5.2 Die Generalversammlung kann mit physischer Präsenz aller teilnehmenden Mitglieder oder hybrid durchgeführt werden; hybrid bedeutet, dass nebst den physisch teilnehmenden Mitglieder auch Mitglieder, die an der Generalversammlung nicht physisch anwesend sind, auf elektronischem Weg an der Generalversammlung teilnehmen. Des Weiteren kann die Generalversammlung mit rein elektronischer Teilnahme, also virtuell und ohne physischen Tagungsort, durchgeführt werden.
- 5.3 Die Generalversammlung
- a. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle;
- b. nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand von den Geschäften des Berichtsjahres;
- c. genehmigt den Voranschlag und setzt den Mitgliederbeitrag fest;
- d. genehmigt und ändert die Statuten und beschliesst die Auflösung des Vereins;
- e. entscheidet über Rekurse gegen verweigerte Aufnahme in den Verein oder Ausschlüsse aus dem Verein;
- f. beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.
- 5.4 Wird eine ausserordentliche Generalversammlung von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder oder vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden verlangt, so ist sie innert zweier Monate einzuberufen.
- 5.5 Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem absoluten Mehr der teilnehmenden Aktivmitglieder, unter Vorbehalt von Ziff. 12.1. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Aktivmitgliedern, die für 4 Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche/r von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ernennt ein bis zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Geschäftsführung, deren Angehörige nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen.
- 6.3 Zwei Drittel aller Mitglieder des Vorstandes müssen über das eidg. Diplom «Experte/Expertin in Rechnungslegung und Controlling» oder den «eidg. Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen» verfügen.
- 6.4 Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung für den Verein fest. Die Kollektivunterschrift zu zweien ist zwingend.
- 6.5 Der Vorstand vertritt SwissAccounting nach aussen, sorgt für die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und behandelt im Übrigen alle Geschäfte abschliessend, die nicht der Generalversammlung unterbreitet werden müssen.
- 6.6 Über seine Tätigkeit legt der Vorstand der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung nach Obligationenrecht vor, die freiwillig um eine Geldflussrechnung ergänzt wird, solange die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind.
- 6.7 Der Vorstand kann Kommissionen für besondere Aufgaben und Projekte bestimmen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.
- 6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse mit demselben Mehr auch schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) auf dem Zirkularweg fassen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine mündliche Beratung.

7. Revisionsstelle

- 7.1 Die Jahresrechnung wird freiwillig mittels einer eingeschränkten Revision geprüft, so lange die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind.
- 7.2 Als Revisionsstelle wird eine juristische Person gewählt, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und über die erforderliche Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügt. Sie wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Die Aufgaben der Revisionsstelle ergeben sich aus dem Gesetz.

8. Regionalgruppen

- 8.1 Die Mitglieder von SwissAccounting gehören Regionalgruppen an, welche als Vereine organisiert sind.
- 8.2 Die Statuten der Regionalgruppen inkl. Änderungen daran bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand von SwissAccounting.

8.3 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgruppen können dem Vorstand von SwissAccounting Anträge zu einem Geschäft stellen, das in ihre Zuständigkeit fällt.

9. SWISCO und ACF

In der Westschweiz vertreten die Vereine «SWISCO» und in der italienischen Schweiz «ACF» die Anliegen von SwissAccounting. Sie haben das Anrecht, von einer Person im Vorstand von SwissAccounting vertreten zu werden.

10. Mitteilung an die Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen über den Briefweg oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail). Der Verein kann ein eigenes periodisches Publikationsorgan unterhalten.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Aktivmitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Über die Verwendung des freien Vermögens bestimmt die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst. Das freie Vermögen muss einer Organisation zukommen, welche gleiche oder möglichst ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

13. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden am 20. Juni 2024 durch die Generalversammlung vollumfänglich genehmigt und treten auch zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Mai 1995, die letztmals am 21. Juni 2017 durch die Generalversammlung ergänzt oder geändert und von der Generalversammlung gutgeheissen wurden.